

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 71=91 (1925)

**Heft:** 11

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Präsident; Oberstlieut. Lederrey, Stellvertreter; Oberst Schibli;  
Major Kaufmann; Hauptmann Burkard, 1. Sekretär; Oberlieut.  
Zehnder, 2. Sekretär.

Aarau, im Januar 1925.

Genehmigt vom Eidg. Militärdepartement mit Schreiben vom  
10. Dezember 1924 Nr. 6/18/63.

---

## Literatur.

**„Der Vertrauensmann im Bundesheere der Republik Oesterreich und sein Wirkungskreis.“** Zusammengestellt vom Heerespersonalausschuß Gruppe C. Herausgegeben vom Militärverband der Republik Oesterreich (Wien 1925). Zu der Zeit, wo auch bei uns das Schlagwort der „Demokratisierung“ der Armee seine Rolle spielte, war von dieser abgeschwächten Form der „Soldatenräte“ viel die Rede. Am Leben ist diese Ausgeburt der Revolution von 1918/19 heute u. W. nur noch in Oesterreich.

Schon beim Durchblättern der vorliegenden Sammlung der gültigen Erlasse darüber stehen jedem Soldaten die Haare zu Berge. Der „Vertrauensmann“ läßt sich am besten mit einem Arbeitersekretär vergleichen, nur mit dem Unterschiede, daß sein Recht zur Einmischung in den „Betrieb“ gesetzlich festgelegt ist. Wie die Sache gehandhabt wird, zeigen Bestimmungen wie die, daß der Vertrauensmann außerhalb der „Beschäftigungszeit“ und der militärischen Objekte jederzeit Versammlungen einberufen, dem täglichen Rapport „beiwohnen“ darf (und zwar bezeichnenderweise ohne „in die militärische Zwangslage von Reih und Glied“ gestellt zu sein) und dergl.

Niedlich ist auch ein Entscheid, daß das Verbot an die Vertrauensmänner, Zeitungen unter den Soldaten zu verteilen, für das (sozialistische) Gewerkschaftsorgan „Der freie Soldat“ (dessen Stil an Ruppigkeit unserer kommunistischen Presse nicht nachsteht) *nicht* gilt.

Kurz, die Sache ist nicht weniger und nicht mehr als ein Element der Zersetzung in einem militärischen Körper, und wer bei uns s. Z. in der Nachkriegspsychose *gutgläubig* mit diesem Institut geliebäugelt hat, braucht neben dieser Sammlung nicht auch noch österreichische Blätter der „traditionellen“ Richtung (wie etwa die „Wehrzeitung“, das Organ der Frontkämpfervereinigung) zu konsultieren, um von seinem Wahn geheilt zu werden. Redaktion.

**„Eine Zürcher Amazone.“** Separatabzug aus dem „Zürcher Taschenbuch“ 1921/22. Zürich 1921.

**„Sergeant Georg Heidegger von Zürich. Erlebnisse in napoleonischen und niederländischen Diensten 1807–1825.“** Separatabzug aus dem „Zürcher Taschenbuch“ 1924. Von Prof. Dr. J. Häne. Zürich 1924. Druck von Arnold Bopp & Cie.

Die beiden Heftchen geben interessante Bilder aus dem Söldnerdienst der alten Zeit, vom Herausgeber eingeführt und erläutert. Das erste bringt aktenmäßige Angaben über eine junge Zürcherin, welche über zwei Jahre unerkannt in einem französischen Schweizerregiment als Soldat gedient hat, das zweite die Abenteuer eines Unteroffiziers in Spanien, Rußland und Java. Beide verdienen recht viele Leser. Redaktion.

---

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La réproduction du texte est autorisée à condition de mentionner  
le titre complet de la Revue.